

	am	TOP
Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung		
des Hauptausschusses		
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
der Stadtvertretung	27.09.18	9

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt wurde festgestellt, dass die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen durch Zeitablauf erloschen ist.

B) STELLUNGNAHME

Nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein verlieren Satzungen oder kommunale Abgaben 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen trat zum 24.09.1992 in Kraft und hat somit am 24.09.2012 ihre Gültigkeit verloren.

Nach § 2 Abs. 2 kann eine Satzung auch mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn sie eine, die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen ist redaktionell angepasst worden, im Gebührenmaßstab jedoch unverändert.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

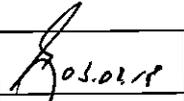
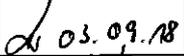
Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 03.09.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	 03.09.18
Büroleitender Beamter	 JK. Dom

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom.....folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen (Feuerwehr) ist verpflichtet:

1. Bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist;
2. Bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. Sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebühren-frei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche oder grob fahrlässige Brandstiftung oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Löschen und Beladen von Tankschiffen,
 3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen, sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (siehe Anlage).

§ 5

Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung) zu erstatten, sofern die Kosten 10,23 € übersteigen.

§ 6

Schuldner/In der Gebühren- oder der Kostenerstattung

- (1) **Gebührensschuldner sind:**
 1. Die Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interessen die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 2. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 die Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, die Brandstifter oder die Täter, die die Hilfeleistung verursacht haben.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrhaus nach Stundensätzen;
 2. Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrhaus nach Stundensätzen.
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Maschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.04.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 231) über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

§ 10

Verwendung von Daten

Die Stadt Heiligenhafen ist berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen Daten der in § 4 dieser Satzung genannten Zahlungspflichtigen aus der Einwohnermeldedatei – aber auch von deren Behörden – zu beschaffen und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dieses zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.09.2012 rückwirkend in Kraft.

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen

1. Gebühren für Personal

a)	Feuerwehrlaute	je Std.	12,78 €
b)	Sicherheitswachen		
	je Feuerwehrbeamten bis zu 2 Std. einschließlich Weg		10,23 €
	für jede weitere Stunde		10,23 €
	bei städtischen Veranstaltungen je Stunde		5,11 €
c)	Gestellung eines Kraftfahrzeuges		
	Soweit bei der Gestellung von Personal Kraftfahrzeuge benutzt werden müssen, sind bei üblicher Besatzung (bis zur zulässigen Besetzung gemäß Kraftfahrzeugschein) die Gebühren nach Ziffer 2 dieses Gebührentarifs zu berechnen. Bei zusätzlicher Besatzung erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 a)		

2. Gebühren für Personal einschließlich Fahrzeuge und Gerät

je Std.

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.) Ölaufsaugmittel, Preßluft u. a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.

a)	<ul style="list-style-type: none"> • Lösch- und Sonderfahrzeuge • Rüstwagen • Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 23/12 • Mannschaftstransportwagen / Mehrzweckfahrzeug 		51,13 € 51,13 € 102,26 € 35,79 €
b)	Anhänger-Fahrzeuge und sonstige Geräte (einschl. Transport) <ul style="list-style-type: none"> • Ölschadenanhänger • Motorkettensäge • Stromaggregat 		20,45 € 10,23 € 15,34 €
c)	Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen o. ä. (einschl. Schlauchmaterial und Transport) <ul style="list-style-type: none"> • Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeneinsatz • Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeneinsatz • Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 200 l/min) • Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 800 l/min) 		12,78 € 23,00 € 12,78 € 23,00 €

3. Gebühren für Atemschutzgeräte

je Std.

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 1 und 2 folgende Gebührensätze erhoben:

• Sauerstoffschutzgerät	12,78 €
• Preßluftgerät	7,67 €

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

je 24 Std.

a)	Wasserfördergeräte und Zubehör <ul style="list-style-type: none"> • Standrohr mit Schlüssel • Verteilungsstück • Strahlrohr • Wasserstrahlpumpe • sonst. wasserf. Armaturen je Stück • Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m) • Druckschlauch (15 bzw. 20 m) • Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m) • Hochdruckschlauch (30 m) 		2,56 € 2,56 € 2,56 € 7,67 € 2,56 € 5,11 € 7,67 € 7,67 € 7,67 €
b)	Löschgeräte		

	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher • Kübelspritze 	2,56 € 2,56 €
c)	Sanitätsgeräte <ul style="list-style-type: none"> • großer Feuerwehr-Sanitätskasten • kleiner Feuerwehr-Sanitätskasten • Krankentrage • Löschdecke 	5,11 € 2,56 € 1,28 € 1,28 €
d)	Rettungsgeräte und Hebezeuge <ul style="list-style-type: none"> • Anstell- oder Steckleiter • Klappleiter • Schiebleiter • Flaschenzug • Winden • Schlauchboot 	5,11 € 2,56 € 5,11 € 5,11 € 5,11 € 15,34 €
e)	Hilfsgeräte <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsleine • Tau oder Drahtseil (je 10 m) • Pferdehebegurt 	1,28 € 2,56 € 3,83 €
f)	Sonstige Geräte <ul style="list-style-type: none"> • je Gerät bzw. Gerätesatz 	2,56 € bis 5,11 €

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

5. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierungen

a)	Löschzug soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 2 einen größeren Betrag ergibt	255,65 €
b)	sonstige Fahrzeuge und Geräte die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2	
c)	Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben	je Stück 7,67 €

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede mißbräuchliche Alarmierung ein Betrag von 25,56 € als Belohnung gezahlt werden.

6. Sonstige Gebühren

a)	Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 4.
b)	Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.
c)	In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.